

3. TEXTLICHE FESTSTELLUNGEN, GILT NUR FÜR DECKBLATT NR. 1

ZU ZIFFER 1.5: GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

- GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHEINDECKUNG UND DACHNEIGUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN
- ALLE NEBENANLAGEN WIE GARAGEN, HOLZLEGEN, ABSTELLRÄUME SIND IN EINEM NEBENGEBÄUDE UNTER EINHEITLICHEM DACH ZUSAMMENZUFASSEN. WANDHÖHE STRASSESEITIG MAX. 3,00 M.
- DIE FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG NOTWENDIGEN ABFALLBEHÄLTER SIND IM NEBENGEBÄUDE ZU INTEGRIEREN (MIND. 3 STELLPLÄTZE)
- ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MUSS EIN ABSTAND VON MIND. 5,0 M FREIGEHALTEN WERDEN
- DER KFZ-STELLPLATZ DARF ZUR STRASSE HIN WEDER EINGEZÄUNT NOCH ABGESPERRT WERDEN

ZU ZIFFER 1.6 GEBÄUDE

- DACHFORM: SATTELDACH
- DACHNEIGUNG: 25° - 30° (ALTGRAD)
- DACHDECKUNG: PFANNEN
- DACHGAUBEN: UNZULÄSSIG
- SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 0,30 M
SICHTBAR ABGESETZTE SOCKEL SIND UNZULÄSSIG.
DER SOCKELANSTRICH IST IM GLEICHEN FARBTON WIE DIE FASSADE AUSZUFÜHREN
- ORTGANG: MINDESTENS 0,80 M NICHT ÜBER 1,50 M,
BEI BALKONE MAX. 0,30 M ÜBERSTAND ÜBER BALKONVORDERKANTE
- TRAUFE: MINDESTENS 0,80 M NICHT ÜBER 1,50 M,
BEI BALKONE MAX. 0,30 M ÜBERSTAND ÜBER BALKONVORDERKANTE
- WANDHÖHE: WANDHÖHE DARF, GEMESSEN AB GEWACHSENEM BODEN, TALSEITIG 6,50 M NICHT ÜBERSTEIGEN.
- HAUSANBAUTEN: -STANDGIEBEL: JE GEBÄUDELÄNGSSEITE IST MAXIMAL EIN ANGESETZTER STANDGIEBEL IM MITTLEREN GEBÄUDEDRITTEL ZUGELASSEN,
MAXIMALE BREITE: 25 % DER GEBÄUDELÄNGE
DIE TRAUFHÖHE IST ENTSPRECHEND DER TRAUFE DES HAUPTBAUKÖRPERS ZU WÄHLEN.
- BALKONE SIND ALS AUSKRAGENDE, VORGEHÄNGTE ODER VORGESTELLTE KONSTRUKTION ZULÄSSIG
- ANBAUTEN WIE WINTERGÄRTEN, PERGOLEN UND FREISITZÜBERDACHUNGEN SIND ZULÄSSIG
- IM NORDEN UND OSTEN IST ZU DEN PARZELLEN BAUMBESTAND VORHANDEN. ZU DIESEM WIRD EIN DEN SICHERHEITANFORDERUNGEN ENTSPRECHENDER ABSTAND DER ZULÄSSIGEN BEBAUUNG NICHT EINGEHALTEN. FÜR DIE PARZELLEN 11 UND 12 IST DIE DACHKONSTRUKTION UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAUMWURFGEFAHR DURCH STATISCHE BERECHNUNG ZU BEMESSEN UND AUSZUFÜHREN. DABEI IST SICHERZUSTELLEN, DASS EINE GEFÄHRDUNG VON PERSONEN AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN.

ZU ZIFFER 1.7

UM UNFÄLLE UND KABELSCHÄDEN ZU VERMEIDEN, SIND BEI ALLEN MIT ERDARBEITEN VERBUNDENEN VORHABEN, DAZU GEHÖREN AUCH PFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, DIE LEITUNGSTRÄGER ZU VERSTÄNDIGEN. DIE KABELTRASSEN MÜSSEN ÖRTLICH GENAU BESTIMMT UND DIE ERFORDERLICHEN SICHERHEITSVORKEHRUNGEN FESTGELEGT WERDEN. DIE GÜLTIGEN UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER FEINMECHANIK UND ELEKTROTECHNIK FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL (VBG 4) UND DIE DARIN AUFGEFÜHRTEN VDE-BESTIMMUNGEN SIND EINZUHALTEN. NÄHERE AUSKÜNFTEN DARÜBER WERDEN VON DEN EINZELNEN KABELTRÄGERN ERTEILT. BEZÜGLICH DER PFLANZUNGEN IST AUF DAS VON DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN HERAUSGEGEBENE „MERKBLATT ÜBER BAUMSTÄNDE-ORTE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN“ ZU ACHTEN.

ZIFFER 1.8

BAUTRÄGER UND AUSFÜHRENDE BAUFIRMEN SIND VERPFLICHTET, DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZGESETZES EINZUHALTEN.

WEITERE ÄNDERUNGEN BEI DEN „TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN“ WERDEN NICHT VORGENOMMEN. ANSONSTEN GELTEN DIE „TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN“ DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 15.01.1971.

4. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE HINWEISE, GILT NUR FÜR DECKBLATT NR. 1

21.8.3 NUTZUNGSSCHABLONE

1	2
3	4
5	6

FELD 1 = BAUGEBIET
FELD 2 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
FELD 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL
FELD 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
FELD 5 = BAUWEISE
FELD 6 = DACHNEIGUNG (ALTGRAD)

WEITERE ERGÄNZUNGEN BEI DEN „ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR PLANLICHE HINWEISE“ WERDEN NICHT VORGENOMMEN. ANSONSTEN GELTEN DIE „ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR PLANLICHE HINWEISE“ DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 15.01.1971.